

1. Änderung der Entgeltordnung

über die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie deren Anlagen und Geräte der Gemeinde Gerbershausen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 18 Abs.2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.04.2018 (GVBl. S. 74 ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerbershausen in der Sitzung vom 04.02.2019 die 1. Änderung der Entgeltordnung über Benutzungsentgelte beschlossen.

1. Änderungen:

§ 3 Entstehung und Fälligkeit (Satz 1 wird geändert)

Die Benutzungsentgelte, Erstattungen und Ersatzleistungen sind nach der Benutzung der Räume, Geräte oder Anlagen an den zuständigen Vertreter der Gemeinde oder mit nachgewiesenem Einzahlungsbeleg auf das Konto der Gemeinde Gerbershausen zu zahlen.

§ 5 Abs. 1 Benutzungsentgelte wird wie folgt um einen Aufzählungspunkt ergänzt sowie der Satz über die Kosten für Strom, Wasser und Heizung wie folgt geändert:

- Nutzung im sozialökonomischen und wirtschaftsfördernden Interesse der Gemeinde durch Betriebe, Unternehmen und demokratische Institutionen sowie Bildungs- und Kulturveranstaltungen 150,- €

Die Kosten für Strom, Wasser, Heizung werden gesondert in Rechnung gestellt.

2. Fortbestand:

Alle anderen Festlegungen der Entgeltordnung vom 04.08.2016 behalten Ihre Gültigkeit.

3. Inkrafttreten:

Die Änderung der Entgeltordnung tritt zum 01.02.2019 in Kraft.

Gerbershausen, d. 4.2.2019

Döring
Bürgermeister

